

**Satzung zur 2. Änderung der
Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der
Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“,
„Helme“ und „Untere Unstrut“
(Gewässerumlagesatzung)**

Auf Grund der §§ 52 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 26/2020 S. 372), der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02. November 2020 (GVBl. LSA 39/2020 S. 630), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ (Gewässerumlagesatzung) vom 24. Oktober 2013 veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr.23 vom 12. November 2013, geändert durch Gewässerumlagesatzung vom 17. Februar 2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr.05 vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gewässerumlagesatzung vom 24. Juli 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr.16 vom 29. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit

